



Die TG als Arbeitgeber Pflichten, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit



Ich darf Sie recht herzlich
begrüßen!

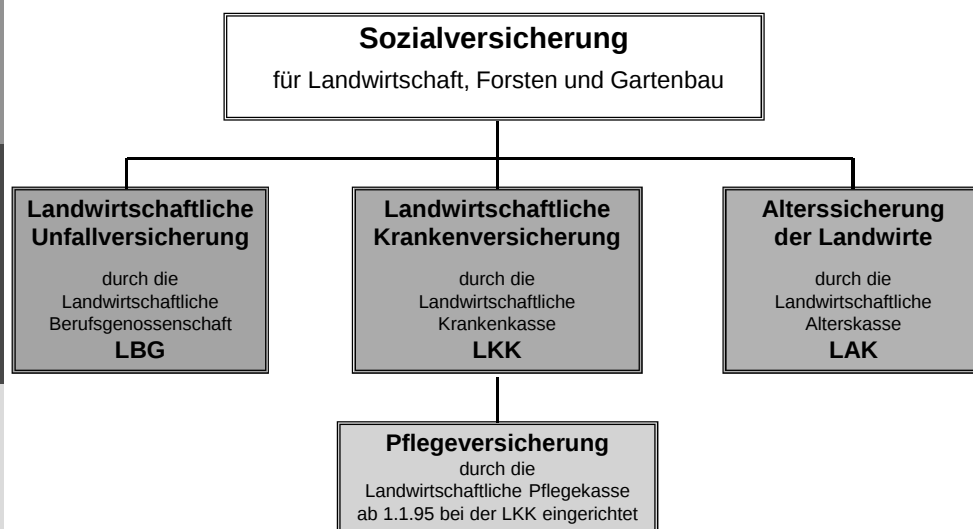
Mein Name ist Jürgen Ott



Gesetzliche Unfallversicherung



SVLFG



Grundsätze der Prävention



SGB VII § 1 Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

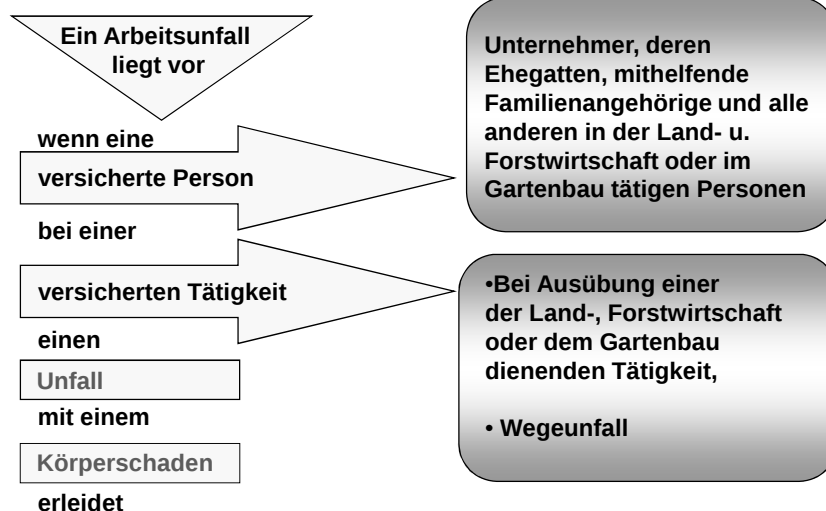
Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) § 1 Grundsätze

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung unverzüglich veranlasst wird.

Anspruch auf Leistungen ...



... aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat, wer einen Arbeitsunfall erleidet



Wann leistet die Berufsgenossenschaft ?



Versicherungsfälle:



Arbeitsunfall

Unfall, den ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erleidet



Wegeunfall

Unfall auf dem direkten Wege von der Wohnung zum Arbeitsplatz und von dort wieder zurück zur Wohnung



Berufs- krankheit

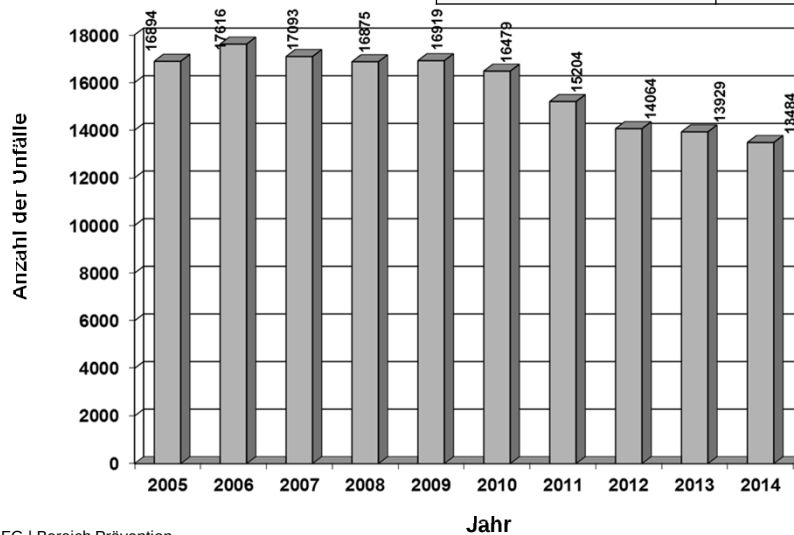
Erkrankung, die sich der Versicherte während seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz zuzieht und die in der Berufskrankheitenverordnung aufgeführt ist

Unfallgeschehen



Angezeigte Unfälle 2005 – 2014 SVLFG-BW

Angezeigte Unfälle BW	13484
meldepflichtige Arbeitsunfälle	4970
nicht meldepflichtig Unfälle	8514
enthaltene Wegeunfälle	54



SVLFG | Bereich Prävention

9

Land- und forstwirtschaftliche Unfälle im Abschnitt Baden-Württemberg pro Arbeitsstunde 2014



13.484 Unfälle pro Jahr in Baden-Württemberg

1.124 Unfälle pro Monat

37 Unfälle pro Tag

ca. Unfälle pro Arbeitsstunde*

*bei 8 Stunden pro Tag



**Im Jahr 2014 ereigneten sich
stündlich 5 Arbeitsunfälle
in der Land- oder Forstwirtschaft Baden-
Württemberg**

SVLFG | Bereich Prävention

10



Von 334.371 Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg*

erlitten 13.484 einen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsunfall.

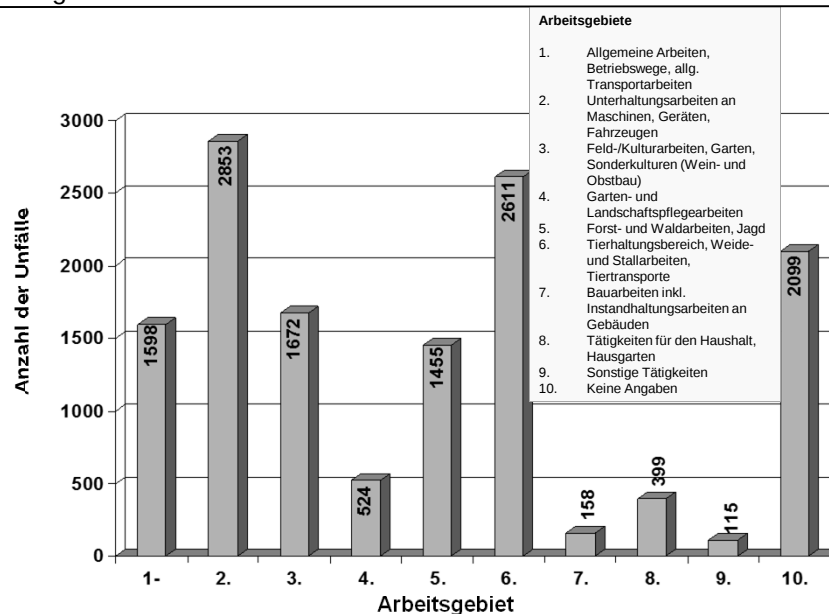
Das bedeutet

**jeder 25. Beschäftigte
in der Land- und Forstwirtschaft
erlitt 2014 einen Arbeitsunfall.**

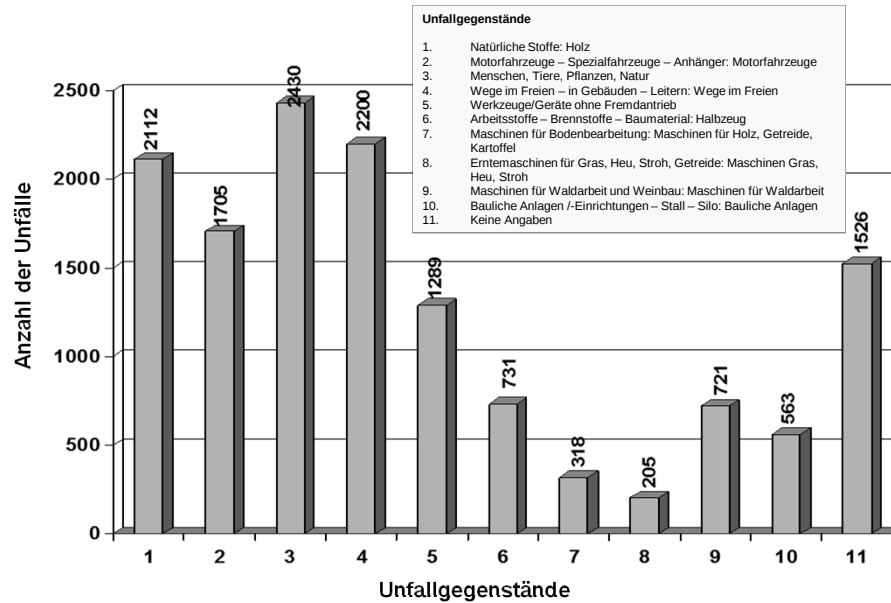


*SAP NetWeaver, Multibericht und Mitgliederzahl von VMB

Land- und forstwirtschaftliche Unfälle nach Arbeitsgebieten SVLFG-BW 2014



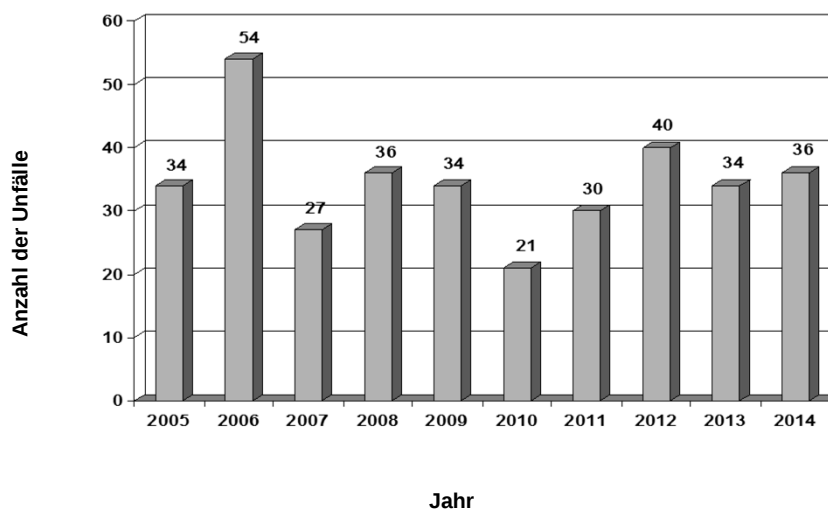
Die häufigsten Unfallgegenstände SVLFG-BW 2014



SVLFG | Bereich Prävention

13

Arbeitsunfälle mit Todesfolge 2005 - 2014 SVLFG-BW



SVLFG | Bereich Prävention

14



Im Jahr 2014 ereigneten sich

- 483 tödliche Arbeitsunfälle* in der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand
- 166 tödliche Arbeitsunfälle* im Zuständigkeitsbereich der SVLFG



**Im Jahr 2014 ereigneten sich
rund ¼ der tödlichen Arbeitsunfälle
in der Land-, Forstwirtschaft und im Gartenbau**

* ohne Wegeunfälle



Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung



Rechtliche Grundlagen

- ❑ Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) fordern **Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung für alle Arbeitgeberbetriebe** (auch Lehrbetriebe)
- ❑ In der Land- und Forstwirtschaft geregelt durch die VSG 1.2* (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz)

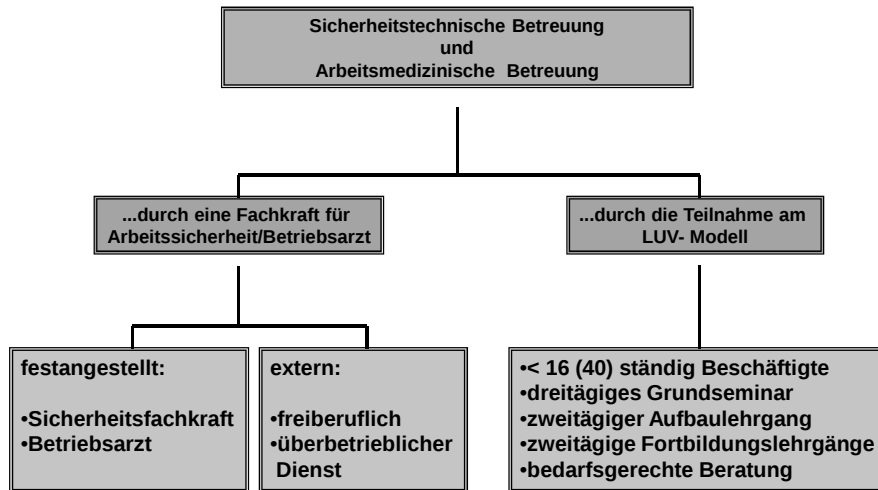
*Stand 01.04.2011, wird demnächst neu verabschiedet

Wann erforderlich?



In Unternehmen

- ❑ ab einem fremden Beschäftigten (ständig beschäftigt)
- ❑ nicht für mitarbeitenden Familienangehörigen (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister)
- ❑ nicht bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen (< 6 Monate)



Unternehmerhaftung





- Haftung heißt, für die Folgen eines bestimmten Ereignisses einzustehen, z. B. bei einem Arbeitsunfall



Grundgesetz Artikel 2

Jeder hat das Recht
auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

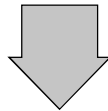
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Schadensersatz

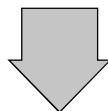


§ 823 BGB

Wer einem Anderen schuldhaft einen Schaden zufügt, muss dem Geschädigten Ersatz leisten.

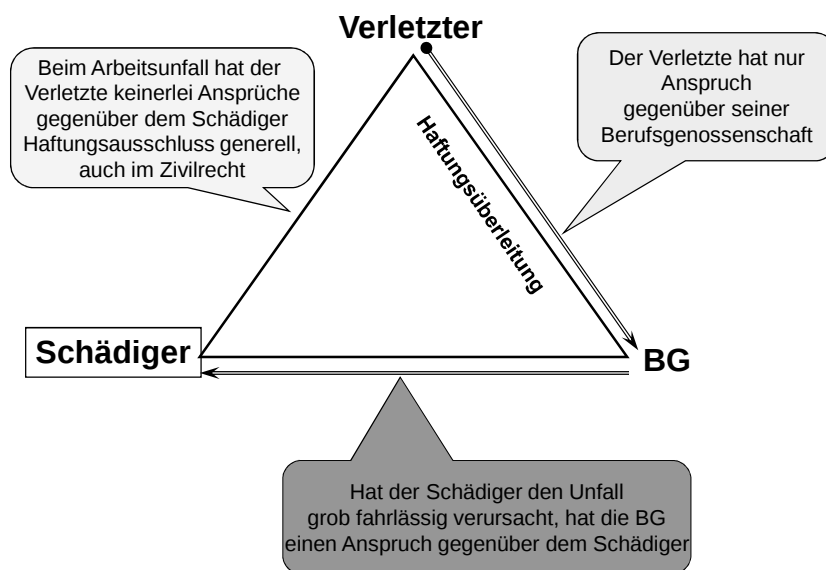


Ausnahme: **Arbeitsunfall**



Die Berufsgenossenschaft haftet für alle Körperschäden und leistet Entschädigung nach den Bestimmungen des SGB

Anspruchsumleitung beim Arbeitsunfall



Regress / Rückgriff



- ❑ BG gegen BU bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- ❑ BG gegen UV bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

- ❑ UV gegen BU NUR bei Vorsatz
(Haftungsbeschränkung nach §104 SGB VII)

Schwere der Schuld



Fahrlässigkeit (BGB § 276)
Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Grobe Fahrlässigkeit
wenn Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt wurde.

Vorsatz
konkrete Absicht, mit Wissen und Wollen

- Einfache, nahe liegende Überlegungen werden nicht angestellt oder nicht beachtet
- Was jedem hätte einleuchten müssen
- Die Gefährlichkeit des Handelns wird bewusst in Kauf genommen.
- Bsp.: Arbeiten mit MS ohne PSA
Dacharbeiten ohne Absturzsicherung,..

.... wenn Körperschaden billigend in Kauf genommen wird.

Rechtliche Absicherung



Minimierung der Haftung durch:

- ▣ Gefährdungsbeurteilung
- ▣ Einhaltung der VSG, UVV
- ▣ Unterweisung
- ▣ Einweisung in neue Arbeitstechniken und Maschinen
- ▣ Bereitstellung von PSA
- ▣ Fachliche Aus- und Fortbildung
- ▣ Betriebshaftpflicht

Gefährdungsbeurteilung



Warum Gefährdungsbeurteilung ?



- ▣ Seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz
- ▣ Seit 1998 gefordert
 - Mehr Eigenverantwortung beim Unternehmer
 - Mehr Gestaltungsspielraum für den Unternehmer
 - Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (langfristig)
 - Schafft Rechtssicherheit für den Unternehmer gegenüber der Aufsichtsbehörde und sorgt für Transparenz
 - Schafft Klarheit beim Beschäftigten

Beurteilung der Arbeitsbedingungen



- ▣ Was ist Gefahr?
- ▣ Was ist Gefährdung?

Gefährdung entsteht,
wenn sich ein Mensch in den Bereich einer Gefahr
(Gegenstand) begibt

Risiko

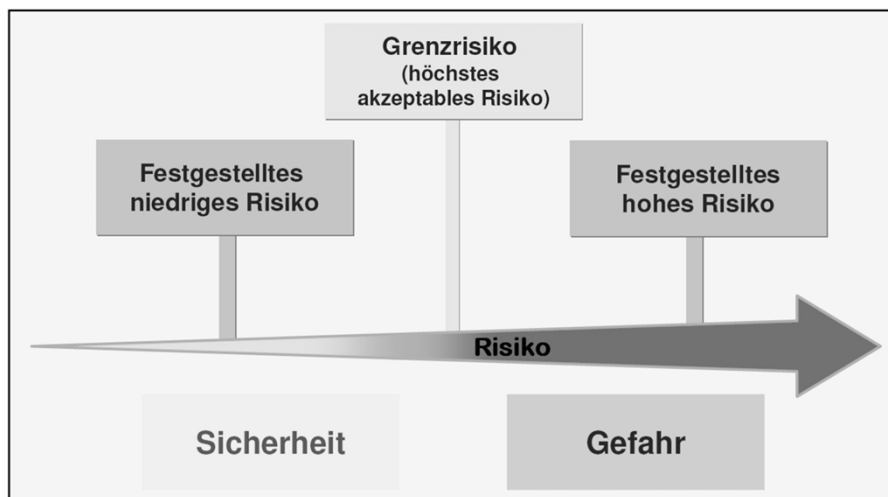


Risiko ist das Produkt aus

Wahrscheinlichkeit x
Schadenshöhe/ -folge/ -schwere

Wahrscheinlichkeit = Zahl x Zeit

Risikobewertung



Risikobewertung



„Man muss ins Grüne kommen“

Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens	Mögliche Schadensschwere			
	Leichte Verletzungen oder Erkrankungen	Mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen	Schwere Verletzungen oder Erkrankungen	Möglicher Tod, Katastrophe
Sehr gering	1	1	2	2
Gering	1	2	2	3
Mittel	2	2	3	3
Hoch	2	3	3	3

Rechte und Pflichten



□ Arbeitgeber

- Mögliche Gefährdungen ermitteln
- Gefährdungen beseitigen bzw. bewerten
- Wirksame Maßnahmen festlegen
- Wirkung kontrollieren
- Schriftl. Dokumentation ab einem Beschäftigten

□ Arbeitnehmer

- Für Sicherheit und Gesundheit sorgen, gemäß den Unterweisungen
- PSA bestimmungsgemäß verwenden
- An Sicherheit aktiv mitwirken (z.B. Meldung von Unfallgefahren)

Wahrscheinlichkeit



LOTTO 6 aus 49 Gewinnwahrscheinlichkeit

Seit 4. Mai 2013

Gewinnklasse	Anzahl Richtige	Ausschüttungsanteil*	Anzahl Gewinne	Chance 1 zu	Theoretische Quote
1	6 + SZ	12,8%	1	139.838.160	8.49.642,20
2	6	10,0%*	9 x	15.537.573	574.596,50
3	5 + SZ	5,0%*	258 x	542.008	10.022,00
4	5	15,0%*	2.322 x	60.223	3.340,60
5	4 + SZ	5,0%*	13.545 x	10.324	190,80
6	4	10,0%*	121.905 x	1.147	42,40
7	3 + SZ	10,0%*	246.820 x	567	20,90
8	3	45,0%*	2.221.380 x	63	10,40
9	2 + SZ	fester Betrag	1.851.150 x	76	5,00

*Die genannten Prozentsätze beziehen sich auf die nach Abzug des festen Gewinnbetrages in der Gewinnklasse IX und der Dotierung der Gewinnklasse I entstehende verbleibende Gewinnausschüttung.



Entfernung Köln – Rom ca. 1400 km
140 Mio. Euromünzen aufgestellt,
nebeneinander

SVLFG | Bereich Prävention

35

Wahrscheinlichkeit

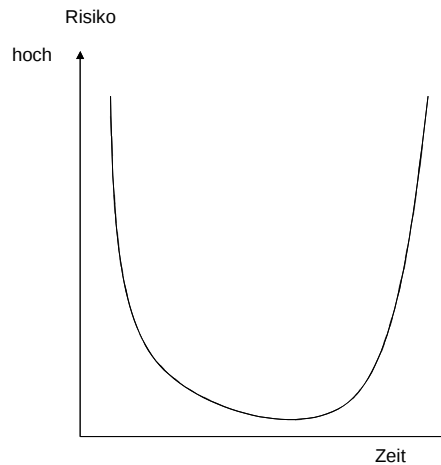
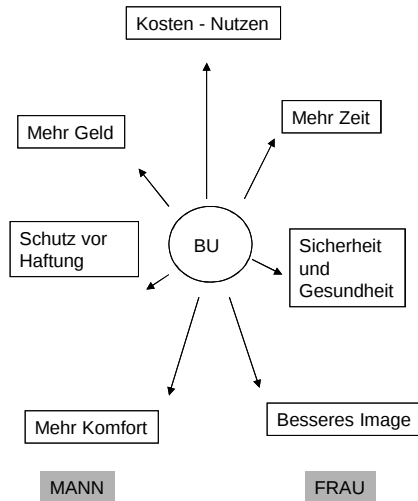


Eintretender Fall	Wahrscheinlichkeit für 1 Individuum pro Jahr	Wahrscheinlichkeit für 1 Individuum in 80 Jahren	Bemerkungen, in Bezug
 Tod durch » Flugzeugunfall	1:244'256 (bei 4 h pro Jahr)	1:3'053 (bei 4 h pro Jahr)	Im Jahr » 2010 sind 829 Passagiere weltweit bei Flugzeugunglücken getötet worden. Im Jahr 2011 waren es »nur« 498. Man müsste 105 Jahre lang ununterbrochen fliegen, damit das tödliche Ereignis eintritt.
 Tod durch Berufsunfall eines Dachdeckers	1:1'538	1:19	Bezogen auf die Population, welche diesen Beruf ausübt.
 Tod durch » Verkehrsunfall	1:5'422	1:68	Bezogen auf die Weltbevölkerung. In Industrieländern wird aufgrund von diversen »Massnahmen« die Wahrscheinlichkeit verringert.
 Tod durch Sturz	1:16'302	1:204	Alle Stürze z.B. von Bäumen, von Gebäuden, von Treppen, von Bergen etc. betrachtet.

SVLFG | Bereich Prävention

36

Bewertung des Risikos



SVLFG | Bereich Prävention

37

Festlegung von Maßnahmen



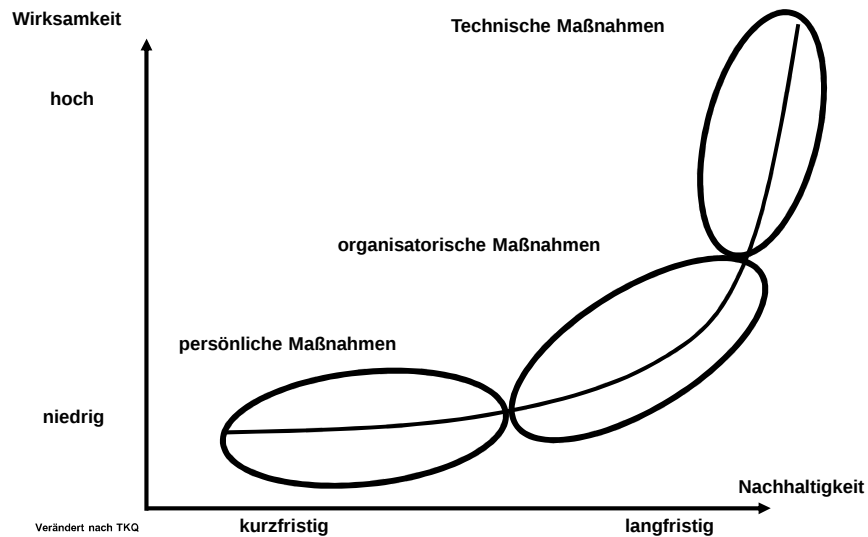
Kernaussage:

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

SVLFG | Bereich Prävention

38

Prävention nach dem TOP - Modell



SVLFG | Bereich Prävention

39

Das Arbeitsschutzgesetz wendet sich an...



- Arbeitgeber
- Beschäftigte
 - Auszubildende / Praktikanten
 - Saisonarbeitskräfte
- Für beide Seiten ergeben sich Rechte und Pflichten!

SVLFG | Bereich Prävention

40

Dokumentation



1. Es gibt keine staatliche Vorschrift, die vorgibt, wie die Dokumentation aussehen soll – die SVLFG verwendet eine bundeseinheitliche Handlungshilfe.
2. Es gibt auch keine zeitliche Vorgabe der Überarbeitung, sondern nur inhaltliche Anpassung an Veränderungen.
3. Die GBU muss kontinuierlich fortgeführt und angepasst werden.

Die Schwierigkeit der „gemeinsamen Sprache“



informieren!



trainieren!



motivieren!

Immerwährender Prozess



Handlungsschritte zur Gefährdungsbeurteilung



SVLFG | Bereich Prävention

43

Wann und wie oft ?



- In regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Änderung von Vorschriften bzw. Veränderung des Standes der Technik,
- wenn Einrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
- vor Anschaffung neuer Maschinen und Produktionsausrüstungen,
- bei wesentlichen Änderungen der Betriebsorganisation,
- nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen und von Erkrankungen.

SVLFG | Bereich Prävention

44

Gefährdungsfaktoren



1. Mechanische Gefährdungen		1.1 ungeschützt bewegte Teile	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	1.4 unkontrolliert bewegte Teile	1.5 Sturz, Ausmutschen, Stolpern, Umknicken	1.6 Absperrung		
2. Elektrische Gefährdungen		2.1 elektrischer Schlag	2.2 Lichtbögen	2.3 elektrostatische Aufladung					
3. Gefahrstoffe		3.1 Gase	3.2 Dämpfe	3.3 Aerosole (z.B. Stäube, Rauche, Nebel)	3.4 Flüssigkeiten	3.5 Feststoffe			
4. Biologische Gefährdungen		4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen	4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen						
5. Brand- und Explosionsgefährdungen		5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase	5.2 explosionsfähige Atmosphäre	5.3 Explosivstoffe					
6. Thermische Gefährdungen		6.1 heiße Medien, heiße Oberflächen	6.2 kalte Medien, kalte Oberflächen						
7. Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen		7.1 Lärm	7.2 Ultraschall, Infraschall	7.3 Geräuschvibration	7.4 Hand-/Arm-Vibration	7.5 nicht ionisierende Strahlung (z. B. UV-Strahlung, Laserstrahlung)	7.6 ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlung, Gammastrahlung)	7.7 elektromagnetische Felder	7.8 Unter- und Überdruck
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen		8.1 Klima (z.B. Kälte, Hitze)	8.2 Beleuchtung, Licht	8.3 Ertrinken					
9. Physische Belastungen		9.1 schwere dynamische Arbeit	9.2 einseitige dynamische Arbeit	9.3 Haltungsarbeit, Hebearbeit	9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit				
10. Psychische Faktoren		10.1 ungenügend gestrichelte Arbeitsaufgabe	10.2 ungenügend gestrichelte Arbeitsorganisation	10.3 ungenügend gestrichelte soziale Bedingungen	10.4 ungenügend gestrichelte Arbeitsumgebungsbedingungen				
11. Sonstige Gefährdungen		11.1 durch Menschen	11.2 durch Tiere	11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte					

SVLFG | Bereich Prävention

45

Dokumentation



Unternehmen Verband der Teilnehmerngemeinschaften Baden-Württemberg - VTG		Gefährdungsbeurteilung* Vermessung und Wertermittlung		Dok-Nr.: GBU-VW-001			
				Ersteller: Ott, Heim-Rueff			
				Verantwortlicher: Ott, Heim-Rueff			
				Datum: 18.10.2016			
Arbeitsplatz/-bereich: Vermessung und Wertermittlung							
Tätigkeiten: Arbeiten im Verkehrsbereich, im bebauten und unbebauten Gelände							
Rechtsvorschrift/Information: Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz - VSG							
Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen • Beispiel-/Standardmaßnahmen	Risiko 1. Gering 2. Mittel 3. Hoch	Besteht ein Defizit? Ja Nein		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) So wann 3) Et. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Et. am
	Gefährdung im Straßenverkehr • ordnungsgemäße Sicherung und ggf. Beschilderung im Verkehrsbereich, mit zuständiger Behörde abstimmen • Warnwesten tragen • Fahrzeuge und Maschinen bestimmungsgemäß einsetzen (Betriebsanleitung) • qualifiziertes Fahrpersonal einsetzen • Rückhalteeinrichtungen (z. B. Anschnallgurt) nutzen • angepasste Fahrweise • Gewichte, Gewichtsverteilung und Ladungssicherheit beachten • bewegliche Ladung, Bauteile gegen Ausklappen/-schwenken, Kippen sichern	(3)	☐	☐		1) ☐ 2) ☐ 3) ☐	1) ☐ 2) ☐
	Angefahren, überrollt werden • kein Aufenthalt im Gefahrenbereich (z. B. Mitarbeiter) • beim Verlassen des Fahrzeuges Feststellbremse betätigen • klare Absprachen zwischen Fahrer und Mitfahrer, Einweiser • Mithelfer nur auf zulässigen Sitz-/Arbeitsplätzen • nicht aufliegendes Fahrzeug auf- oder absteigen • Fußschutz tragen • Arbeitskleidung mit Signalfarben tragen (z. B. Warnweste)	(3)	☐	☐		1) ☐ 2) ☐ 3) ☐	1) ☐ 2) ☐
	Ausrutschen, Stürzen, Stolpern, Umknicken • Ordnung halten • Auf-/Absteigehilfen verwenden • profilierte Sicherheitsschuhe/-stiefel S2 oder S3 tragen	(2)	☐	☐		1) ☐ 2) ☐ 3) ☐	1) ☐ 2) ☐

SVLFG | Bereich Prävention

46



Betriebsanweisung und Unterweisung

SVLFG | Bereich Prävention

47

Betriebsanweisungen



Firma:		Betriebsanweisung		Datum:	
Arbeitsbereich:		Tätigkeit:		Unterschrift:	
BEZEICHNUNG					
Arbeiten im Freien bei Hitze					
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT					
					
• Gefahren durch Hitze (Temp. > 32°C), wie Hitzerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich und Beeinträchtigung der Konzentration! • Gefahren durch Sonnenstrahlung, wie Sonnenbrand, erhöhtes Hautkrebsrisiko und Blindenentzündung! • Gefahren durch Luftverschmutzung, wie Augenreizungen, Reizgöhen in Hals und Rachen, Asthma und Kopfschmerzen! • Gefahren durch Freisetzung von UV-Strahlung mit einigen Chemikalien, wie z. B. Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (photosensibilisierende Reaktion) in Verbindung mit einigen Pflanzeninhaltsstoffen und UV-Strahlung!					
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSGESETZEN					
• Helles, weiches und weites, für UV-Strahlen undurchlässige Kleidung tragen, die atmungsaktiv ist! • Helles Kopfbedeckung tragen! • Sonnenbrille mit UV-Schutz tragen! • Unbedeckte Hautstellen mit wasserfester Sonnenschutzcreme und hohem Lichtschutzfaktor (min. 30) bedecken! • Leichte Mahlzeiten einnehmen! • Regelmäßig in genügender Menge trinken (bevor Durst entsteht)! • Körperlich schwere Arbeiten wenn möglich nicht in der Mittagshitze durchführen! • Arbeitszeiten einengen! • bei über 32°C im Schatten pro Stunde 5min zusätzliche Arbeitspause einlegen! • bei über 32°C im Schatten oder über 32°C und erhöhter Wärme (Luftfeuchtigkeit über 75%) pro Stunde zusätzlich 15min zusätzliche Arbeitspause einlegen! • Arbeitspausen im Schatten einlegen!					
VERHALTEN BEI GESUNDHEITSSTÖRUNGEN					
• Auf Symptome achten! • Hitzerschöpfung: starkes Schwitzen, Schwindel, starker Durst, Übelkeit, Herzklopfen, Körpertemperatur normal bis leicht erhöht! • Hitzschlag: starkes Schwitzen, Schwindel, starker Durst, Übelkeit, Herzklopfen, Körpertemperatur meist über 41°C, intensive gerötete Haut, Verwirrung, Benommenheit, Bewusstlosigkeit! • Sonnenstich: heftiger harter Kopf, kühle Kopfhaut, Übelkeit, Erbrechen, Unruhe, Kopfschmerz, Nackensteifheit, Bewusstseinsstörungen! • Bewusst bei ersten Symptomen! • Arbeit unterbrechen, in Begleitung in den Schatten lagern, Flüssigkeit zu sich nehmen, bei Schwindel Liegen!					
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112					
					
• Betroffene in den Schatten bringen! • Kopf und Nacken mit nassen Tüchern kühlen! • Bei Sonnenstich: zusätzlich Kopf erhöht lagern! • Bei Hitzschlag: Notarzt rufen, zusätzlich Arme und Beine mit nassen Tüchern kühlen, Flüssigkeit zu trinken! • Bei Bewusstlosigkeit: Atmung prüfen, wenn nötig Herz-Lungen-Wiederbelebung, stabile Seitenlage!					
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG					
• Gesundheitliche Folgen: Verbrennung, Entzündung, bleibende Schäden, Tod!					



SVLFG | Bereich Prävention

48

Betriebsanweisungen



Regeln zum richtigen Verhalten im Verkehrsbereich an öffentlichen Straßen



SVLFG | Bereich Prävention

49

Betriebsanweisungen



Betriebsanweisung nach Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift VSG 3.1	Betrieb/Betriebsteil:
Mäharbeiten (Rasenmäher, Aufwuchsmäher, Balkenmäher)	
Gefahren für Mensch und Umwelt - Weggeschleuderte Fremdkörper können Personen verletzen. - Schnellverletzung bei Kontakt mit dem Schneidwerkzeug. - Verletzungsgefahr durch heiße Maschinenteile. - Abgas, Vibrationen, Lärm, Stöße. - Ausströmende Öle und Kraftstoffe können die Umwelt gefährden.	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln - Die Unfallverhütungsvorschrift 3.1 und die Bedienungsanleitung beachten. - Die Mähergeräte dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden. - Bei Mäharbeiten sind Sicherheitschuhe und ggf. Gehörschutz zu tragen. - Beim Entleeren eines Sicherheitsbehälterfächers verwenden, nicht rauchen! - Beim Mähen immer einen ausreichenden Sicherheitsabstand (Herstellerangaben beachten!) zu anderen Personen einhalten. - Fremdkörper auf der zu mähenden Fläche sind vorher zu entfernen. - An Böschungen immer quer zum Hang mähen. Bei Abrutschgefahr wird der Mäher durch eine 2. Person mit einem Seil gesichert, evtl. Stiegleisen tragen. - Bei Verstopfungen zunächst den Motor abstellen und warten bis das Schneidwerkzeug zum Stillstand gekommen ist. - Die Einstellung der Schneidhöhe darf nur bei Stillstand der Werkzeuge erfolgen. - Außerhalb der Mähfläche ist das Mähwerk abschalten. - Mähergeräte dürfen nur transportiert werden, wenn der Motor ausgeschaltet und das Schneidwerkzeug zum Stillstand gekommen ist. Auf ausreichende Längsicherung achten!	
Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Störungen - Motor ausschalten und Werkzeugstillstand abwarten. - Vor Arbeiten am Schneidwerkzeug erst den Zündkerzenstecker abziehen.	
Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe Ersthelfer: Herr/Frau: _____ Notruf: 112 - Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten. - Rettungswagen/Ärzt rufen. - Unternehmen/Vorgesetzten informieren.	
Instandhaltung - Zur Wartung und Instandhaltung ist die Bedienungsanleitung des Herstellers zu beachten. - Vor Arbeitsbeginn sind die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen zu kontrollieren und das Schneidwerkzeug auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. - Reparaturen nur von Fachpersonal durchführen lassen.	
Datum: _____	Unterschrift des Unternehmers: _____
Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.	



SVLFG | Bereich Prävention

50

Betriebsanweisungen



Betriebsanweisung		Datum:
Arbeitsbereich:	Tätigkeit:	Unterschrift:
BEZEICHNUNG		
Freischneider		
Allgemeine Betriebsanweisung für den Umgang mit Freischneidern		
GEFÄHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
- Gefahren durch den Aufenthalt im Gefahrenbereich! - Gefahren durch rotierende, scharfe Werkzeuge (Schnittverletzungen)! - Gefahren durch weggeschleuderte Teile! - Gefahren durch Lärm! - Gefahren durch Abgas! - Gefahren durch Hand-/Körperverletzungen!		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
Gehörschutz: Gehörschutz tragen! Gesichtsschutz: Gesichtsschutz tragen! Augenschutz: Schutzbrille tragen (zusätzlich zum Gesichtsschutz)! Körperschutz: Geeignete Arbeitskleidung tragen! Fußschutz: Sicherheitsschuhe tragen! Handschutz: Schutzhandschuhe tragen!	Verhaltensregeln: - Die Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsanleitung des Herstellers sind zu beachten! - Freischneider dürfen nur von eingetragenen Personen bedient werden! - Personen unter 18 Jahren dürfen Freischneider nur zu Ausbildungszwecken und unter fachkundiger Aufsicht bedienen! - Personen unter 16 Jahren dürfen generell nicht mit Freischneidern arbeiten! - Beim Betreten Sicherheitsflächen vermeiden und nicht rauchen! - Beim Bedienen Sicherheitsflächen vermeiden! - Vor Arbeitsbeginn: Transport auf Körpermaße einstellen, Werkzeuge und Schutzeinrichtungen überprüfen! - Beim Starten ist das Gerät fest abzustützen! - Beim Starten mit beiden Händen führen! - Auf sicheren Stand stellen! - Beim Schneiden auf Fremdkörper achten und diese entfernen! - Sicherheitsabstand einhalten (min. 5m im unmittelbaren Bereich min. 15m)! - Sicherheitsabstand einhalten (min. 5m im unmittelbaren Bereich min. 15m)! - Maschine nur mit Werkzeugschutz transportieren! - Zug- und Druckverhältnisse im Holz beachten!	
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN - Beim Beenden von Störungen Maschine abstellen und warten bis Werkzeug steht! - Beim Arbeiten am Werkzeug immer Schutzhandschuhe tragen!		
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112		
Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort! Rettungswege nicht rufen! Vorgesetzten und Berufsgenossenschaft benachrichtigen! Ersthelfer:		
INSTANDHALTUNG		
- Vor jedem Einsatz die Funktion und Sicherheitsvorrichtungen der Maschine prüfen! - Vorgaben des Herstellers bzgl. Wartung und Pflege beachten! - Reparaturen nur von Sachkundigen durchführen lassen!		
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG		
- Gesundheitliche Folgen: Verletzungen und Erkrankung! - Arbeitsrechtliche Folgen: Abmahnung, Verweis!		



SVLFG | Bereich Prävention

51

Betriebsanweisungen



Betriebsanweisung		Betrieb: ...
nach GHS/CLP (u. VEG 4.5)		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeitsbereich:		
Bitumen im Heißeinbau		
GEFÄHRDUNGSGRUNDGEGENSTÄNDE		
Bitumen (EN 12591)		
(Farblich schwarzes, im erstarren Zustand festes Gemisch, das bei Temperaturen > 140 °C flüssig transportiert/ verarbeitet wird)		
GEFÄHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
- Einatmen von schwebstoffhaltigen Dämpfen kann zu Gesundheitsschäden führen. - Gefahr von Hautverletzungen. - Konzentrierte Dämpfe reizen Augen, Haut und Atemwege und rufen Unbehagen hervor. - Gefahr der Entzündung bei Einwirkung über den Flammpunkt hinaus. - Falsche Anwendung von Wasser kann Überschaumen verursachen.		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
Gehörschutz: Es wird empfohlen, die Angaben im Sicherheitsdatenblatt des Produktanbieters aufmerksam zu lesen und zu befolgen! Gesichtsschutz: Offene Flammen und Erhitzung > 240 Grad Celsius vermeiden. Augenschutz: Am Arbeitsplatz stets für gute Belüftung sorgen. Körperschutz: Kontakt des heißen Bitumens zu Wasser führt zu heftigen Reaktionen (z.B. Dampfbildung, Verspritzen, Überschaumen). Fußschutz: Beim Verdichten von Flächen im Heißeinbau (z.B. durch Walzen, Rütteln) ausschließlich zugelassene Treibmittel verwenden, um Aufheben von Bitumen am Werkzeug zu verhindern. Handschutz: Dämpfe nicht einatmen. Nicht essen, trinken oder rauchen. Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Körperschutz: Beim Heißeinbau zusätzlich Gesichtsschutz tragen. Fußschutz: Atemschutzhelm (mind. ASPO bei Aerosol- und/oder Heißbildung verwenden). Handschutz: Schutzhandschuhe mit langer Stülpe (Material: Nitril, Neopren oder Viton mit Level der Permeation mindestens 5 SA, gemäß EN 388) nutzen. Augenschutz: Hitzebeständigen Fußschutz mit speziellen Zehenschutzkappen verwenden. Körperschutz: Geeignete Arbeitskleidung u. Hose/Bluse über den Steckschuhen tragen. Handschutz: Nach Möglichkeit schwer entflammbare u. Öl abweisende Kleidung verwenden. Körperschutz: Nach Arbeitende gründlich Hände, Unterarme u. Gesicht mit Wasser u. Seife reinigen.		
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN		
- Bei Brand Entstehung gefährlicher Dämpfe durch Socke, Rost oder Kohlenmonoxid. - Löschen mit nBC-Pulverlöscher oder Sand veranlassen. - Wasser als Löschmittel ungeeignet. - Brandgefährdete Behälter mit Wasser im Sprühstrahl kühlen.		
ERSTE HILFE		
- Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme Selbstschutz beachten. - Nach Einatmen: Frischluft bei Bewusstlosigkeit Atemwege freihalten. - Nach Augenkontakt: Augen gründlich mit Wasser spülen. - Nach Hautkontakt: Bei andauernder Hautirritation Arzt aufsuchen. - Nach Verschlucken: Mund spülen, reichlich Wasser trinken, Arzt aufsuchen. - Nach Kiemenkontakt: Kleidung wechseln und reinigen lassen. - Ersthelfer: Arzt.		
Notruf: 112		
SÄCHGERECHTE ENTSORGUNG		
Auflagen mit Sand oder Bindemittel. Einleiten lassen, danach mechanisch entfernen, der Wiederverwendung zuführen oder die Entsorgung gemäß Angaben im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 13) veranlassen!		
Datum: ...201...	Unterschrift des Unternehmers:	
Stand: 04/2015		



SVLFG | Bereich Prävention

52

Betriebsanweisungen



Betriebsanweisung nach Gefahrstoff u. VSG 4.5		Betrieb: ...	
Arbeitsplatz:		Anmischen/ Betanken	
Tätigkeitsbereich:			
Gefahrstoff (UN 1203) enthält Benzin: Benzolgehalt 0,1 bis 1 %			
GEFÄHRDUNG FÜR MENSCH UND UMWELT			
- Einatmen oder Aufnahme durch die Haut kann zu Gesundheitsschäden führen. - Kann Atemwege, Augen, Haut reizen und Schläfrigkeit/Benommenheit auslösen. - Kann beim Einatmen und Verschlucken tödlich sein. - Kann genetische Defekte und Krebs erzeugen. - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und schädigt das Kind im Mutterleib. - Flüssigkeit und Dampf sind extrem entzündbar. Zündquellen vermeiden. - Erhöhte Entzündungsgefahr bei durchdränktem Material (z.B. Kleidung, Polstermöbel). - Aufgrund von Benzolgehalt sind Reinigungsarbeiten mit Ottokraftstoff verboten. - Giftig für Wasserorganismen. Eindringen in Boden, Gewässer vermeiden.			
Gefahr			
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN			
- Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Keine offenen Flammen. - Unfallfall: Betanken an gut belüfteten Orten (z.B. Außenbereich, Zwangsüftung). - Kontakt mit erwärmten Oberflächen (z.B. Motoren, Abgasanlagen) vermeiden. - Kraftstoffgehalt: Lappen in stets verschlossenen Metallbehältern sammeln. - Gesundheit: Feuerlöcher (Brandklasse ABC) bereithalten. - Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen vermeiden. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Vorbeugender Hautschutz erforderlich. Nach Hautkontakt die betroffenen Körperstellen sofort reinigen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen. Bei Verschlucken nicht Erbrechen. - Nach Arbeitende und vor jeder Pause Hände und Gesicht gründlich waschen. - Hautpflege: Nach Vorgaben gemäß Hautschutzplan verwenden. - Gefäße niemals offen stehen lassen. Verunreinigte Kleidung wechseln. - Ausgangsschutz: Bei Spritzgefahr: Kontinuität mit Selbstschutz verwenden. - Handschutz: Chemikalienschutzhandschuh aus Material NBR-Kautschuk tragen. - Haarschutz: fettfreie Öl- oder Wasser-Emulsion verwenden. - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungstext bereitstellen!			
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN			
- Mit saugfähigen nicht brennbarem Material (z.B. Kieselgur, Sand) aufnehmen. Vorsicht! Rutschgefahr durch ausgefallenen Kraftstoff. - Extrem entzündbar, geeignete Löschmittel -> Schaum/ Trockeneismittel/ ABC, Pulverlöscher verwenden. Brand- und Explosionsgefahr bei Erwärmung. Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen. - Alarm-, Flucht- und Rettungspläne beachten.			
ERSTE HILFE			
- Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme Selbstschutz beachten! - Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei geschlossenen Lidern spülen oder Augenspülung verwenden. Innerer Augenarzt suchen. - Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Haut reinigen. - Nach Einatmen: Frischluft gewährleisten. Bei Bewusstlosigkeit Atemwege behalten. - Nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen, nichts zum Trinken geben. - Eintrichter: ...			
Gefährdungsbeurteilung: 0228/ 19240 Erste Hilfe: 112			
SACHGERECHTE ENTSORGUNG			
Entsorgung durch zugelassene Fachunternehmen (Abfallschlüssel-Nr.: 13 07 02 Benzin) veranlassen!			
Datum:201.....		Unterschrift des Unternehmers:	
		Stand: 04/2015	



SVLFG | Bereich Prävention

53

Unterweisung



Wann und wie unterweisen Sie ?

- mind. 1 x jährlich, Jugendl. ½ jährlich
- bei neuen Mitarbeitern
- bei besonders gefährlichen Maschinen/Arbeiten
- bei neuen Maschinen
- nach einem Unfall

Beispiele bringen
verbindlich
wiederholen schriftlich
nachfragen



SVLFG | Bereich Prävention

54



Unterweisungsbuch

Bereich: _____
Führungskraft: _____
Angefangen: _____
Abgeschlossen: _____



Schriftlicher Nachweis als rechtliche Absicherung:

- bei besonders gefährlichen Maschinen/Arbeiten
- bei Nichtbeachtung
- nach einem Unfall
- ...

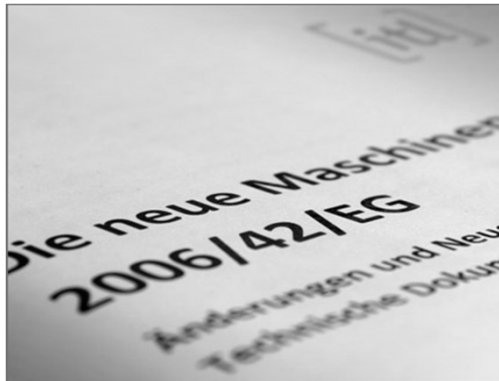
Einsatz von Arbeitsmitteln



Pflichten des Herstellers



Jede Maschine,
die im europäischen
Wirtschaftsraum
**erstmalig „in Verkehr
gebracht“** wird,
muss der
**Maschinenrichtlinie
(MRL) 2006/42/EG**
entsprechen.



**Dabei spielt es keine Rolle ob die Maschine
eingekauft wurde oder für den eigenen Bedarf selbst
angefertigt wurde.**

Bestimmungsgemäße Verwendung nach MRL



- Verwendung, für die ein Produkt nach Angabe des Herstellers geeignet ist
- übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produkts ergibt.



Handschutz beim Schleifen ohne Schutzhaube Quelle: BGI 540

Vorhersehbare Fehlbenutzung



- Verwendung eines Produkts in einer Weise, die vom Inverkehrbringer nicht vorgesehen ist
- Art der Benutzung kann sich aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweils zu erwartenden Verwenders ergeben.



SVLFG | Bereich Prävention

59

Betreiberpflichten



Umsetzung gemäß BetrSichV

Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die verwendeten Arbeitsmittel.

Das beinhaltet auch regelmäßig wiederkehrende Prüfungen an Maschinen, Geräten und technischen Anlagen durch so genannte Befähigte Personen, früher Sachkundige.

Wiederkehrende Prüfung in Verantwortung des Betreibers.



SVLFG | Bereich Prävention

60

Umsetzung gemäß BetrSichV



Arbeitgeber ermittelt und legt fest:

BetrSichV § 3(3)

- Art, Umfang und Fristen notwendiger Prüfungen
- Herstellerangaben, Einsatzbedingungen, Umwelteinflüsse
- **Voraussetzungen welche die Personen erfüllen müssen**, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind



SVLFG | Bereich Prävention

61

Befähigte Personen



Prüfung ermittelt nach § 3 (6) BetrSichV



Prüfungen durch
den Arbeitgeber

Übertragbar auf
geeignete
Personen:
Nutzer, Instandhalter,
Werkzeugausgabe



Unterwiesene Person

Prüfungen durch
befähigte Person
§14

Siehe Abschnitt 3
der BetrSichV



Nach VSG 3.1 Sachkundiger

ZUS
§§15, 16

Siehe Abschnitt 2
der BetrSichV



Nach VSG 3.1 Sachverständiger

SVLFG | Bereich Prävention

62

Prüfungen



SVLFG | Bereich Prävention

63

Gefahrstoffe



SVLFG | Bereich Prävention

64



□ Einstufung und Kennzeichnung

bisheriges System

R-Sätze + S-Sätze

neues GHS-System

H-Sätze & P-Sätze



□ Sicherheitsdatenblatt

Verpflichtung:

Der Lieferant hat dem Anwender ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

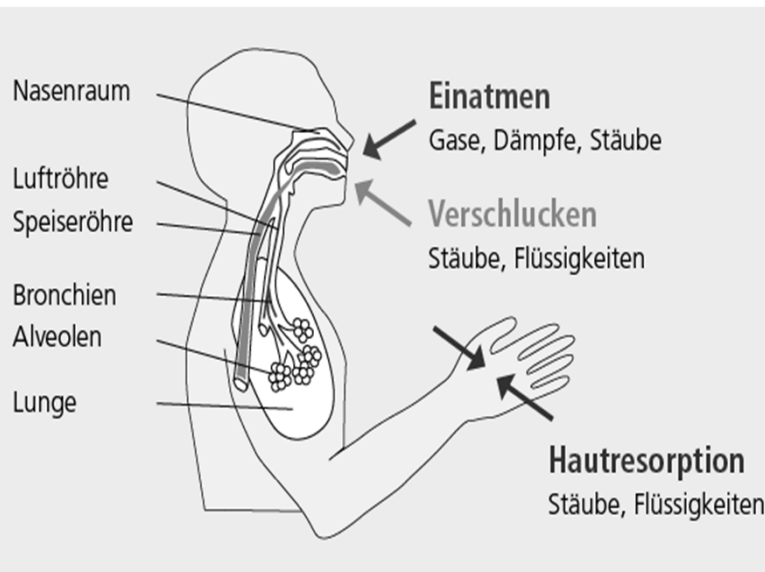
Der Betriebsunternehmer hat ein Sicherheitsdatenblatt bereit zu stellen und zu unterweisen.

Muss für eine vollständige Gefährdungsbeurteilung vorhanden sein

Sicherheitsdatenblatt

1. Produkt/Firmen/Hersteller/Notrufnummer
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung/Wirkstoffe
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. PSA- Notwendigen Körperschutz
9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Angaben zur Toxikologie
12. Angaben zur Ökologie
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Vorschriften
Gefahrensymbol & -bezeichnung
- R-Sätze (Gefahrenhinweise)
- S-Sätze (Sicherheitsratschläge)
16. Sonstige Angaben

Gefahrstoffe - Aufnahmewege



SVLFG | Bereich Prävention

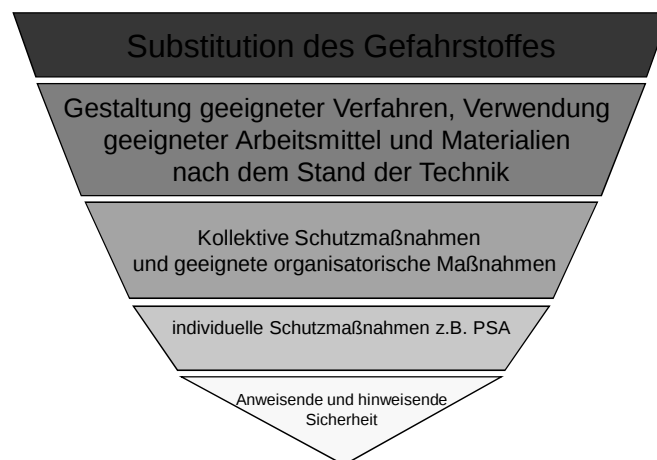
67

Arbeitgeberpflicht



Hierarchie der Maßnahmen nach Gefahrstoffverordnung und TRGS

**T
O
P**



SVLFG | Bereich Prävention

68



Substitution



Ermittlungspflicht des Arbeitgebers:

Er muss prüfen ob Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko erhältlich sind. Bei gleicher Leistung, muss das weniger gefährliche Erzeugnis gewählt werden.



Persönliche Schutzausrüstung - PSA

Allgemeine Grundsätze



Pflichten des Herstellers, Importeurs

- ☐ PSA müssen der 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz entsprechen.
- ☐ Hersteller oder Importeur muss dies in einer EG-Konformitätserklärung bestätigen und PSA mit CE-Kennzeichnung versehen.
- ☐ Der PSA muss eine Benutzerinformation des Herstellers in deutscher Sprache, mit Gebrauchs-/Pflegehinweisen sowie ggf. Warnhinweisen beigelegt sein.



SVLFG | Bereich Prävention

Allgemeine Anforderungen an PSA



PSA werden in drei Kategorien eingeteilt:

☐ Kategorie I – geringfügige Risiken:



☐ Kategorie II - mittlere Risiken

z. B. Gehörschützer,
Maschinenschutzanzüge,
Industrieschutzhelme, Fußschutz.



☐ Kategorie III - tödliche Gefahren oder irreversible Gesundheitsschäden

Atemschutzgeräte, von der
Atmosphäre isolierende
Atemschutzgeräte, Tauchgeräte,
Risiken der Elektrizität



SVLFG | Bereich Prävention

Motorsägenarbeiten



Helm mit
Gehör- und
Gesichtsschutz,
farblich
gekennzeichnete
Oberkleidung,
Handschuhe,
Schnittschutz-
hose und -stiefel



SVLFG | Bereich Prävention

Handschutz



Schutzhandschuhe je nach
Tätigkeit und Gefährdung

SVLFG | Bereich Prävention

Handschutz



Risikoart	Euro- päische Norm	Handschuh-Kenn- zeichnung Symbol/ Piktogramm	Risikoart	Euro- päische Norm	Handschuh-Kenn- zeichnung Symbol/ Piktogramm
Mechanische Risiken	EN 388		Radioaktive Kontamination	EN 421	
Chemische Risiken - vollwertig	EN 374		Statische Elektrizität	EN 1149	
Chemische Risiken - einfach	EN 374		Arbeiten unter elektrischer Spannung	EN 60903	
Bakteriologische Risiken	EN 374		Umgang mit Handmessern	EN 1082	
Thermische Risiken	EN 407		Handgeführte Kettensägen	EN 381.4	
Kälterisiken	EN 511		Schweißen	EN 12477	
Ionisierende Strahlung	EN 421		Vibration	EN 10819	



SVLFG | Bereich Prävention

75

Gehörschutz



Geräuschart	Schalldruckpegel in dB (A)
HÖRSCHWELLE	
Blätterrauschen	10
Flüstern	20
Leise Radiomusik	30
Normales Gespräch	40
Personenwagen	50
Strarker Straßenverkehr	60
Schweres Fahrzeug	70
Kompressor	80
Elektr. Schlagbohrmaschine	90
Kreissäge	100
Propellerflugzeug	110
SCHMERZSCHWELLE	
Düsenflugzeug	130
Bolzensetzwerkzeug	160

Bereitstellungspflicht
ab 80 dB(A)

Tragepflicht ab 85 dB(A)



SVLFG | Bereich Prävention
TAB-TH/04-3/11

Gehörschutz



Dämmwirkung
Laut Hersteller-
beschreibung

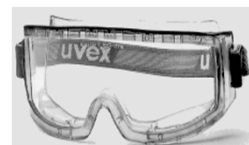
Max. 25 – 40 dB(A)

Augenschutz



Ein ausreichender Augenschutz kann z. B. gewährleistet werden durch:

- Schutzbrillen nach EN 166
- Vollmasken nach EN 136



**Dichtschließende Schutzbrille tragen -
vor allem beim Umgang mit ätzenden, reizenden und
gesundheitsschädlichen Stoffen.**





Partikelfilter (Schwebstofffilter)

Partikelfilter werden in drei Klassen eingeteilt:

- P1:** Für Stäube, die weder toxisch, noch krebserregend, noch fibrogen* wirken, bei geringer Rückhaltekapazität.
- P2:** Für gesundheitsschädliche Stäube, Nebel und Rauche; Filter für feste und flüssige Partikel mit mittlerem Rückhaltevermögen. Beim Umgang mit krebserregenden Stoffen muss mindestens ein P2-Filter verwendet werden.
- P3:** Für giftige Stäube, Nebel und Rauche; Filter für feste und flüssige Partikel mit großem Rückhaltevermögen.

Klasse P2 beinhaltet Klasse P1, Klasse P3 beinhaltet Klasse P2.

* Krankhafte Bindegewebsbildung in der Lunge z. B. Silikose und Asbestose.

Die Filtereinstufung muss auf dem Filter aufgebracht sein!



Sicherheitsschuhwerk



S1 Sicherheitsschuhe mit Zehenschutzkappe

S2 Sicherheitsschuh mit Zehenschutzkappe und Nässeschutz

S3 Zehenschutz, durchtrittsichere Sohlen, Nässeschutz

S4 Sicherheitsstiefel verfügen über eine Zehenschutzkappe, Antistatik

S5 Sicherheitsstiefel zusätzlich mit durchtrittsicherer Sohle

Sicherheitsschuhwerk



SVLFG | Bereich Prävention

81

Körperschutz



▣ Körperschutz



SVLFG | Bereich Prävention



82

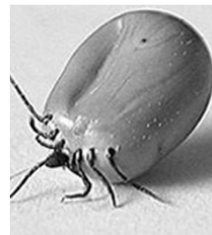
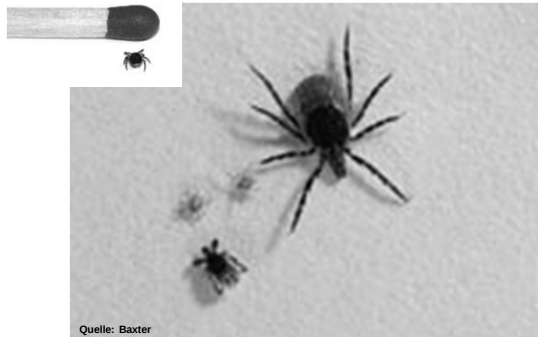


Bereitstellung der PSA (Persönliche Schutzausrüstung) ist Unternehmerpflicht!!!



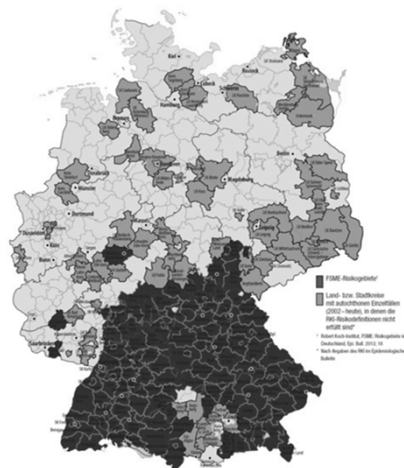
Biologische Arbeitsstoffe

Die Zecke



Überträger zweier Krankheiten:
-FSME
-Lyme - Borreliose

Verbreitung FSME 2015



FSME Gebiete in Süddeutschland Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI) 2015
Zum Vergrößern auf die Karte klicken

Verbreitung

- v.a. südl. des Mains
- Klimaerwärmung begünstigt Ausbreitung
- Überstand der Wildpopulation
- Zunahme der Durchseuchungsrate mit Krankheitserregern



FSME / Borreliose im Vergleich



	FSME	Lyme-Borreliose
Prophylaxe:	Schutzimpfung	keine spezifische Vorbeugung
Behandlung:	keine Therapie bekannt	Antibiotikagabe
Erregerlokalisierung in der Zecke:	Speicheldrüsen	v.a. Mitteldarm
Zeitpunkt der Erregerübertragung:	zu Beginn des Saugaktes	nur selten innerhalb der ersten 24 h nach Saugbeginn
Dauer bis zum Ausbruch der Erkrankung:	im Durchschnitt nach einer Woche	im Durchschnitt nach 2-5 Wochen



Andere durch Zecken übertragbare Erkrankungen

Ehrlichiose:	Sie wird von Bakterien, sogenannten Ehrlichien, verursacht, die von verschiedenen Zeckenarten übertragen werden können. Meist verläuft eine Ehrlichiose symptomlos. Es kann jedoch auch zu Fieber, Kopf-, und Muskelschmerzen sowie zu Nieren- und Leberfunktionsstörungen kommen.
Zeckenstichfieber:	Zeckenstichfieber kommen in Europa hauptsächlich im Mittelmeerraum vor. Sie äußern sich mit hohem Fieber und einem typischen Ausschlag.
Babesiose:	Sie wird durch einzellige Parasiten, die sogenannten Babesien, verursacht. Babesiosen werden vor allem im Mittelmeergebiet beobachtet. Diese durch Zecken übertragene Krankheit ist jedoch sehr selten.

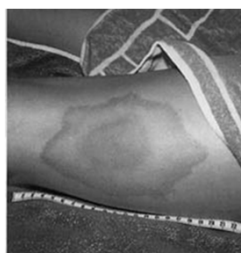
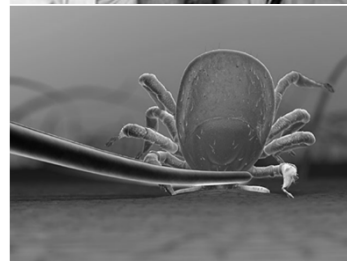
SVLFG | Bereich Prävention

87

Vorbeugung



- hohes Gras, Gebüsch, Unterholz meiden
- Impfung gegen FSME (Kosten trägt in der Regel KV)
- geschlossene Kleidung tragen
- insektenabweisende Mittel verwenden
- Haustiere behandeln und absuchen
- Sich selbst absuchen / absuchen lassen
- Zecke möglichst schnell entfernen
- Bissstelle kennzeichnen
- Zeckenbiss ins Verbandsbuch eintragen.
- Ggf. Arzt aufsuchen



SVLFG | Bereich Prävention

88

Hanta Virus



• Erkrankungsverlauf

In 3 Phasen, Beginn mit Fieber,
Kopfschmerzen, bis hin zu Nierenversagen,
neurologische Störungen

• Tätigkeiten und Situationen mit besonderem Infektionsrisiko:

- Reinigung von Scheunen, Schuppen, Ställen
- Holzhacken und das Umschichten von Holz
- Arbeiten im Wald
- Kontakt mit Mäusen oder deren Ausscheidungen



SVLFG | Bereich Prävention

89

Hanta Virus



Schutzmaßnahmen

- Kontakten mit Nagetieren und deren Ausscheidungen vermeiden
- Staubentwicklung vermeiden beispielsweise durch Befeuchten
- Bekämpfung von Nagetieren
- Einhaltung von Hygienemaßnahmen
- Bei nicht zu vermeidender Staubentwicklung Tragen von Atemschutzmasken (z. B. FFP2-Masken) und Einweghandschuhen,

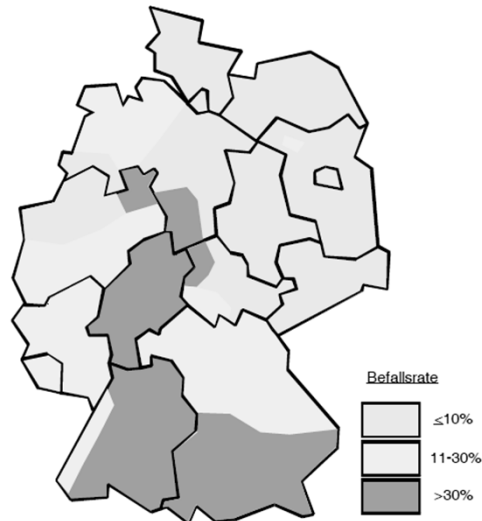


SVLFG | Bereich Prävention

90

Fuchsbandwurm

Befallsrate des Rotfuchs mit Fuchsbandwurm in D.
Quelle: Dr. T. Romig, Universität Hohenheim

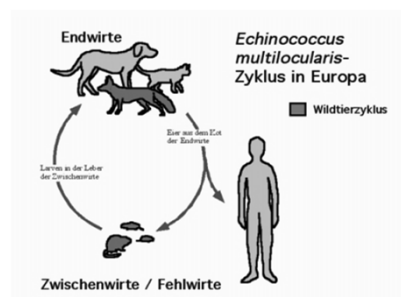


SVLFG | Bereich Prävention

91

Fuchsbandwurm

- Befallene Füchse scheiden mit Kot Bandwurmeier aus
- Diese werden vom Zwischen-/Fehlwirt oral aufgenommen
- gelangen in Magen und Darm
- Hakenlarven werden frei und gelangen in die Blutbahn



SVLFG | Bereich Prävention

92

Fuchsbandwurm



- Von dort wandern sie in stark durchblutete Organe v.a. Leber oder Lunge
- Dort bilden sich Bläschenkolonien (Ansammlung von Bandwurmköpfen) die dort evtl. lebenslang verbleiben.
- Befallen werden Wildtiere, Nutztiere (v.a. Hund oder Katze) aber auch Menschen.
- Meldepflicht!
- 15-25 Neuerkrankungen in Deutschland

Befallene Leber eines Patienten (Santariskiu-Klinik in Vilnius, Litauen): Irgendwann ist die Leber durchsetzt mit Finnen, deren Durchmesser bis zu 20 Zentimeter betragen kann.



SVLFG | Bereich Prävention

93

Fuchsbandwurm



Infektionswege:

- Verzehr von Pilzen, Wildfrüchten
- bei Freischneide-, Motorsäge- oder Laubblasarbeiten.
- Beim Häuten von Wildtieren
- Haustiere, Hunde, Katzen,...

Symptome:

- Oberbauchschmerzen
- Lebervergrößerung, Gelbsucht
- **Latenzzeit** bis zum Auftreten der ersten Symptome: **10–15 Jahre**



SVLFG | Bereich Prävention

94

Sensibilisierung



Riesenbärenklau

SVLFG | Bereich Prävention

95

Sensibilisierung



Ambrosia

SVLFG | Bereich Prävention

96



Eichenprozessionsspinner



Adobe Acrobat
Document

SVLFG | Bereich Prävention

97

Loseblattsammlung



Suchbegriff eingeben: [Finden](#) [Über uns](#) [Impressum](#) [Datenschutzhinweis](#) [Vertragspartner](#) [Extranet](#) [Presse](#) [Übersicht](#) Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

[Kontakt](#) [Aktuell](#) [Prävention](#) [Gesundheitsangebote](#) [Leistung](#) [Versicherung Beitrag](#) [Service](#) [Selbstverwaltung](#)

[Messen & Ausstellungen](#)
[Lehrgänge & Schulungen](#)

SVLFG - Für mehr Arbeitssicherheit

Sie sind hier: [Prävention](#) / [Fachinformationen von A-Z](#) / [Gesundheitsschutz](#)

Biologische Arbeitsstoffe

Bei Tätigkeiten in Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau können Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe auftreten.

Biologische Arbeitsstoffe sind beispielsweise:

- Schimmelpilze – verursachen z. B. Kälberflechte (*Trichophyton verrucosum*) oder Mikrosporie (*Microsporum canis*), Arten der Gattungen *Aspergillus*, *Penicillium*, *Cladosporium*, *Alternaria*,
- Bakterien – verursachen z. B. Borreliose (Borrelien), Brucellose (Arten der Gattung *Brucella*), Q-Fieber (*Coxiella burnetii*), Tuberkulose (*Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex), Tetanus (*Clostridium tetani*), MRSA (Methicillin-resistenter *Staphylococcus aureus* – *S. aureus*),
- Viren (z. B. FSME-Virus, Hantavirus),
- Endoparasiten (Fuchsbandwurm – *Echinococcus multilocularis*),

die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

INFOS FÜR DIE PRAXIS

Für Aufsichtspersonen, für Beschäftigte und Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau:

- [Loseblatt-Sammlung](#)
- [MSBA](#)
- [Schweinegrippe](#)
- [Vogelgrippe](#)
- [Neoglyphen](#)

Prävention

- [Aktuelles](#)
- [Praxishilfen](#)
- [Formulare](#)
- [Fachinformationen von A-Z](#)
- [Gesundheitsschutz](#)
- [Lehrgänge & Schulungen](#)
- [Rückengesundheit](#)
- [Sicherheitstechnischer Dienst](#)
- [Prüfung/Zertifizierung](#)
- [Gesetze und Vorschriften](#)
- [Filme](#)
- [Broschüren/Prävention](#)
- [Ansprechpartner](#)
- [Kontaktformular](#)

SVLFG | Bereich Prävention

98



Fahrzeuge



Mitfahren auf Fahrzeugen

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 21 Personenbeförderung

2) Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen ist verboten.

Auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Anhängern darf niemand mitgenommen werden.

Jedoch dürfen auf Anhängern, **wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.** Das Stehen während der Fahrt ist verboten, soweit es nicht zur Begleitung der Ladung oder zur Arbeit auf der Ladefläche erforderlich ist.



Mitfahren auf Fahrzeugen



Für mitfahrende Personen sind

- Sitzgelegenheiten vorzusehen, die einen ausreichenden Halt nach hinten und nach den Seiten geben.
- Außerdem müssen geeignete Hilfsmittel zum Auf- und Absteigen (zum Beispiel fest angebrachte Aufstiege) vorhanden sein.
- Es darf erst angefahren werden, nachdem alle Personen, ihre Sitzplätze eingenommen haben.



Es ist verboten

- während der Fahrt auf der Ladefläche von Anhängern zu stehen.
- auf- und abzustiegen während der Fahrt.

SVLFG | Bereich Prävention

101

Ingangsetzen von Fahrzeugen



Die **Anlaßsperre** verhindert ein starten bei eingelegtem Gang. Es haben sich bereits mehrere tödliche Unfälle ereignet. Sie darf nicht unwirksam gemacht werden.

Ältere Schlepper ohne Anlaßsperre dürfen nur vom Fahrersitz aus gestartet werden



SVLFG | Bereich Prävention



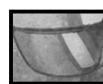
Quelle: tfz Bayern



Quelle: Flurbereinigung Selbecke



Modulspiegel im Vergleich



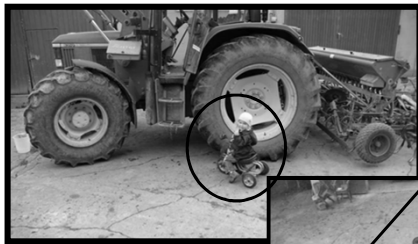
gelb:
**Sichtfeld neuer
Nahbereichsspiegel**

orange:
**Sichtfeld heutiger
Standardspiegel**

grün:
**Sichtfeld neuer
Hauptspiegel**

■ optisch gekürztes Sichtfeld
■ NEHM Sichtfeld
■ NEHM Sichtfeld Notbremslicht
■ Sichtfeld NEHM Notbremslicht

Modulspiegel im Vergleich



Direktsicht vom Fahrersitz:
das kleine Mädchen ist nicht zu sehen



Mit dem neuen
Nahbereichsspiegel :
Situation sicher
erfasst !



SVLFG | Bereich Prävention

105

Fragen



Haben Sie noch Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

SVLFG | Bereich Prävention

106